

18.06.2013

## Wahlvorschlag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN

### Wahl von Mitgliedern des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Zum Direktor beim Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen werden

**Herr Ltd. Ministerialrat Dr. Uwe Wilhelm Rudolf Hähnlein**

und

**Herr Ltd. Ministerialrat Eduard Hans Jahnz**

gewählt.

Als Nachfolgerin in der Mitgliedschaft von Herrn Dr. Hähnlein wird

**Frau Ltd. Regierungsdirektorin Sabine Pormann**

und

als Nachfolger in der Mitgliedschaft von Herrn Jahnz wird

**Herr Vorsitzender Richter beim Verwaltungsgericht Dr. Stefan Lascho**

gewählt.

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 18.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Grundlage

Gemäß Artikel 87 Absatz 2 der Landesverfassung und § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Juni 1994 (GV. NW S. 428) werden die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Die Gewählten sind von der Landesregierung zu ernennen.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs hat mit Schreiben vom 27. Mai 2013 eine Personalveränderung im Mitgliederbereich beim Landesrechnungshof mitgeteilt. Für die dadurch bedingte Wahl durch den Landtag unterbreitete die Präsidentin des Landesrechnungshofs gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof den in diesem Wahlvorschlag enthaltenen Vorschlag.

## Begründung

Beim Landesrechnungshof ist in Folge des Eintritts in den Ruhestand die Stelle der Leiterin der Abteilung V und im Falle der Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs zum neuen Abteilungsleiter, die Stelle eines Mitglieds des Landesrechnungshofs zu besetzen. Weiterhin wird infolge des Eintritts in den Ruhestand die Stelle der Abteilungsleitung III und im Falle einer Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs zum neuen Abteilungsleiter die Stelle eines weiteren Mitglieds zu besetzen sein, um die gemäß § 7 LRHG vorgeschriebene Besetzung von Entscheidungsgremien des Landesrechnungshofs zu gewährleisten.

Norbert Römer  
Marc Herter

und Fraktion

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer

und Fraktion

Christian Lindner  
Christof Rasche

und Fraktion

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper

und Fraktion